

# Gemeinde Ostseebad Insel Poel

- Die Bürgermeisterin -



## Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel  
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirke Wismar und Schwerin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel hat in der Sitzung am  
20.03.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen  
für die Amtsgerichtsbezirke Wismar und Schwerin gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom  
**27.03.2023 bis 03.04.2023**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Gemeinde Ostseebad Insel Poel, Gemeinde-Zentrum 13,  
23999 Insel Poel OT Kirchdorf.**

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende  
der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Insel  
Poel, Gemeinde-Zentrum 13, 23999 Insel Poel OT Kirchdorf, mit der Begründung Einspruch  
erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32  
GVG (Gesetzestext s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34  
nicht aufgenommen werden sollten.

Gabriele Richter, Bürgermeisterin

Bank  
Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
Volks- und Raiffeisenbank eG  
Gläubiger-ID: DE28 ZZZO 0000 2132 53

IBAN  
DE02 1405 1000 1010 1010  
DE45 1406 1308 0103 3245 32

BIC  
NOLADE21WIS  
GENODEF1GUE

Öffnungszeiten  
Montag: geschlossen  
Dienstag: 08.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 08.00-12.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr  
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

## **Anhang (Gesetzestext §§ 32 bis 34 GVG)**

### **§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

### **§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

### **§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.